



Kinderartikelbörse yoyo
Sandra Dux
Im Bad 4
9410 Heiden

Telefon 071 891 11 93
Telefax 071 891 11 87
E-Mail info@yoyo-heiden.ch



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Kinderartikelbörse yoyo (nachstehend yoyo genannt) nimmt von Kunden bzw. von Anlieferern Kinderartikel in Kommission und bietet sie in ihrem Ladenlokal in eigenem Namen auf Rechnung des Anlieferers zum Verkauf an.
2. Alle Artikel werden als Kommissionsware entgegen genommen und bleiben bis zum Verkauf durch yoyo bzw. bis zum Ablauf der Abholfrist im Eigentum des Anlieferers.
3. Kleider (bis Grösse 134) sowie Umstandsmode werden eine Saison in Kommission genommen (Frühjahr/ Sommer oder Herbst/ Winter). Saisonende ist jeweils Ende August und Ende Februar. Die Artikel bleiben jeweils 1 Saison im Angebot.
4. Plüschtiere, Unterwäsche (ausser Body's), Sommerschuhe und Finken werden nicht in Kommission genommen.
5. Es werden nur saubere, gut erhaltene, zeitgemässe und unbeschädigte Artikel in Kommission genommen. Yoyo behält sich ausdrücklich vor, die Übernahme beliebiger Artikel ohne Begründung abzulehnen.
6. Generell ist die Anlieferung der Artikel während der Öffnungszeiten möglich. Falls die Ware nicht unmittelbar begutachtet werden kann, kann der Anlieferer den Lieferschein später abholen oder er wird ihm per Post zugestellt. Artikel, welche nicht für den Verkauf angenommen werden, müssen innert 8 Tagen nach Mitteilung wieder abgeholt werden. Andernfalls ist yoyo wahlweise berechtigt, weiterhin auf die Abholung zu bestehen, die Artikel auf Kosten des Anlieferers entsorgen zu lassen oder sie entschädigungslos zu Eigentum zu behalten.
7. Sehr grossen Gegenständen wie Kinderbett, Wickelkommode etc. werden an einer Pinwand zum Verkauf angeboten. Bei einer Vermittlung gilt der selbe Verkaufserlös wie bei den Kleidern.
8. Der Verkaufspreis orientiert sich an den ladenüblichen Preisen und wird in der Regel nach Absprache zwischen yoyo und dem Anlieferer festgelegt. Wurde kein Verkaufspreis vereinbart, ist yoyo berechtigt, nach pflichtgemäsem Ermessen selber einen marktgerechten Verkaufspreis festzulegen. Am Saisonende behält sich yoyo das Recht vor einen Ausverkauf mit 50 % Rabatt durchzuführen.
9. Vom Verkaufserlös eines Artikels erhält der Anlieferer 60 %, 40 % erhält yoyo als Verkaufsprovision.
10. Yoyo ist berechtigt, den Kaufpreis dem Käufer ausnahmsweise zu kreditieren. Sie hat dem Anlieferer aber weder für die Zahlung noch für die Erfüllung anderer Verbindlichkeiten des Käufers einzustehen.
11. Die Auszahlung des Erlösanteils des Anlieferers ist nach Eingang der Zahlung jederzeit während der Öffnungszeiten möglich, erfolgt nur persönlich oder per Banküberweisung.
12. Der Verkaufserlös muss spätestens innert 12 Monaten nach Annahme der Kommissionsware abgeholt werden, sonst verwirkt der Anspruch.
13. Nicht verkaufte Artikel können vom Anlieferer während der Kommissions- bzw. Angebotsdauer zurückgenommen bzw. selber aussortiert werden. **Werden die Sachen bis zum Ablauf der Angebotsdauer nicht abgeholt, ist yoyo wahlweise berechtigt, weiterhin auf die Abholung zu bestehen, die Artikel auf Kosten des Anlieferers entsorgen zu lassen oder sie entschädigungslos zu Eigentum zu behalten.**
14. Yoyo übernimmt **keine Haftung** für allfällige Verluste der Kommissionsware (z.B durch Feuer, Wasser, Diebstahl und/oder andere Beschädigungen); vorbehalten bleiben Vorsatz und Grobfahrlässigkeit seitens yoyo. Sie ist nicht verpflichtet, die Ware zu versichern.
15. Mit der Übergabe der Kommissionsware an yoyo anerkennt der Anlieferer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
16. Gerichtsstand ist Heiden AR. Anwendbar ist das materielle Schweizerische Recht, insbesondere die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.